

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

A. Problem

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11. Dezember 2003, dessen Begründung im April 2004 zugestellt worden ist, entschieden, dass aufgrund der 1999 erfolgten Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2001 den Heimbewohnern gewährte Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz wohngeldrechtlich kein Einkommen ist; die Anrechnung einer entsprechenden Pauschale aufgrund der Wohngeldverordnung ist durch die Ermächtigung im Wohngeldgesetz nicht gedeckt. Außerdem können nach diesem Urteil eigene Einnahmen des Heimbewohners (z. B. eine Rente) nicht bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen und beim Wohngeld gleichzeitig anspruchsmindernd berücksichtigt werden.

Aufgrund dieses Urteils ist deshalb im Fall von Heimbewohnern die Zurechnung der Hilfe in besonderen Lebenslagen zum Jahreseinkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 nicht möglich.

Der Wille des Gesetzgebers 1999 war es jedoch, den für den Lebensunterhalt bestimmten Anteil der Hilfe in besonderen Lebenslagen dem wohngeldrechtlichen Einkommen zuzurechnen. Diesem Willen des Gesetzgebers, die hinsichtlich der Zurechnung der Hilfe in besonderen Lebenslagen zum wohngeldrechtlichen Einkommen bis Ende 2000 geltende Rechtslage fortzuführen, entsprachen die einhellige Auslegung der 1999 geänderten Norm in Bund und Ländern sowie die einhellige Vollzugspraxis.

B. Lösung

Mit der Änderung des Wohngeldgesetzes für die Zeit ab dem 1. Januar 2001 soll dieser gesetzgeberische Wille klargestellt werden. Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 soll die Einkommensermittlung für Heimbewohner bei Empfang von Hilfe in besonderen Lebenslagen neu geregelt werden. Dabei wird die Maßgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt, dass eigenes Einkommen von Heimbewohnern, welches bereits bei der Ermittlung des Anspruchs auf Hilfe in besonderen Lebenslagen berücksichtigt wurde, im Rahmen der Pauschalierung wohngeldrechtlicher Einnahmen abzusetzen ist. Zur Sicherstellung der Anwendung der rückwirkenden Vorschriften erfolgen entsprechende verfahrensrechtliche Änderungen des Wohngeldgesetzes. Zu Gunsten betroffener Anspruchsberechtigter wird im Rahmen dieser Regelungen ein Nachteilsausgleich geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Die Kostenwirkungen können mangels einschlägiger statistischer Daten über Anzahl und Einkommen aller betroffenen Heimbewohner nur für die Teilgruppe der Heimbewohner, die in den Jahren 2001 bis 2004 Wohngeld erhalten haben, grob geschätzt werden. Als Datengrundlage kann die Wohngeldstatistik herangezogen werden. Auf dieser Basis wird davon ausgegangen, dass bis zu 100 000 Heimbewohner, die Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten haben, auch Wohngeld erhalten haben. Eine Quantifizierung der Kostenwirkungen für die Teilgruppe der Heimbewohner mit Hilfe in besonderen Lebenslagen, die aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts bzw. aufgrund der Regelung dieses Gesetzentwurfs einen erstmaligen Wohngeldanspruch geltend machen können, ist mangels geeigneter statistischer Daten hingegen nicht möglich.

Erfolgt keine rückwirkende Regelung, ist für die Teilgruppe der Heimbewohner, die in den Jahren 2001 bis 2004 Wohngeld erhalten haben, mit Wohngeldmehrausgaben für den Zeitraum 2001 bis 2004 in Höhe von bis zu 800 Mio. Euro (Bund und Länder zusammen) zu rechnen. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass bis zu 100 000 Heimbewohner nach Maßgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Durchschnitt 2 000 Euro p. a. zu wenig Wohngeld erhalten haben.

Demgegenüber ist bei einer rückwirkenden Regelung für den Zeitraum 2001 bis 2004 für die Teilgruppe der Heimbewohner, die in den Jahren 2001 bis 2004 Wohngeld erhalten haben, voraussichtlich nur mit Mehrausgaben von bis zu 75 Mio. Euro (Bund und Länder zusammen) zu rechnen, da davon ausgegangen wird, dass hier in bis zu 57 000 Fällen nach Maßgabe des Urteils, d. h. der nicht mehr zulässigen gleichzeitigen Berücksichtigung eigener Einnahmen bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen und beim Wohngeld, im Durchschnitt rd. 330 Euro p. a. zu wenig Wohngeld gezahlt wurde.

Die Kosten des Nachteilsausgleichs sind mangels Quantifizierbarkeit der Fälle ihrerseits nicht quantifizierbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nur geringfügige Mehrausgaben entstehen, da es sich im Wesentlichen um Härtefälle handelt.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht nicht quantifizierbarer Vollzugsaufwand auf kommunaler Ebene.

Dem steht gegenüber, dass auch ohne dieses Gesetz aufgrund notwendiger Neubewilligungen für Wohngeld mit Wirkung vom Jahr 2001 an Vollzugsaufwand entstehen würde.

E. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 25. Februar 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Der Bundesrat hat in seiner 808. Sitzung am 18. Februar 2005 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... 2004 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 10 folgende Angaben eingefügt:

„§ 10a Einkommensermittlung für das Jahr 2001 für Heimbewohner bei Empfang von Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27 des Bundessozialhilfegesetzes

§ 10b Einkommensermittlung für die Jahre 2002 bis 2004 für Heimbewohner bei Empfang von Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27 des Bundessozialhilfegesetzes

§ 10c Rückerstattung durch nachrangig verpflichtete Leistungsträger“.

2. Nach § 10 werden folgende §§ 10a bis 10c eingefügt:

„§ 10a
Einkommensermittlung für das Jahr 2001
für Heimbewohner bei Empfang von Hilfe
in besonderen Lebenslagen nach § 27
des Bundessozialhilfegesetzes

(1) Für Empfänger der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27 des Bundessozialhilfegesetzes in Heimen im Sinne des Heimgesetzes gelten für einen Bewilligungszeitraum, der mindestens teilweise in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 liegt, die Absätze 2 und 3.

(2) Zum Jahreseinkommen für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 gehören auch die für den Lebensunterhalt bestimmten Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes mit Ausnahme der bei dieser Leistung berücksichtigten Kosten der Unterkunft. Als Einkommen nach Satz 1 ist vorbehaltlich des Satzes 3 ein Betrag von monatlich 1100 Deutsche Mark anzusetzen, höchstens jedoch der Betrag der tatsächlich gewährten Sozialhilfe. Andere bereits bei der Berechnung der Hilfe berücksichtigte Einnahmen sind von dem Betrag abzusetzen. Der verbleibende Betrag gehört zum Jahreseinkommen. Sind die anderen bereits bei der Berechnung der Hilfe berücksichtigten Einnahmen gleich hoch oder höher als der nach Satz 2 ermittelte Betrag, ist kein Betrag anzusetzen.

(3) Weitergehende Ansprüche auf Wohngeld von Empfängern der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27 des Bundessozialhilfegesetzes, die sich auf Grund der vollständigen oder teilweisen Nichtzurechnung der für

den Lebensunterhalt bestimmten Leistungen nach § 27 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes zum Jahreseinkommen bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] für das Jahr 2001 ergeben, sind ausgeschlossen.

§ 10b

Einkommensermittlung für die Jahre 2002 bis 2004
für Heimbewohner bei Empfang von Hilfe
in besonderen Lebenslagen nach § 27
des Bundessozialhilfegesetzes

(1) Für Empfänger der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27 des Bundessozialhilfegesetzes in Heimen im Sinne des Heimgesetzes gelten für einen Bewilligungszeitraum, der mindestens teilweise in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 liegt, die Absätze 2 und 3.

(2) Zum Jahreseinkommen für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 gehören auch die für den Lebensunterhalt bestimmten Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes mit Ausnahme der bei dieser Leistung berücksichtigten Kosten der Unterkunft. Als Einkommen nach Satz 1 ist vorbehaltlich des Satzes 3 ein Betrag von monatlich 562 Euro anzusetzen, höchstens jedoch der Betrag der tatsächlich gewährten Sozialhilfe. Andere bereits bei der Berechnung der Hilfe berücksichtigte Einnahmen sind von dem Ergebnis abzusetzen. Der verbleibende Betrag gehört zum Jahreseinkommen. Sind die anderen bereits bei der Berechnung der Hilfe berücksichtigten Einnahmen gleich hoch oder höher als der nach Satz 2 ermittelte Betrag, ist kein Betrag anzusetzen.

(3) Weitergehende Ansprüche auf Wohngeld von Empfängern der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27 des Bundessozialhilfegesetzes, die sich auf Grund der vollständigen oder teilweisen Nichtzurechnung der für den Lebensunterhalt bestimmten Leistungen nach § 27 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes zum Jahreseinkommen bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] für die Jahre 2002 bis 2004 ergeben, sind ausgeschlossen.

§ 10c

Rückerstattung durch nachrangig verpflichtete
Leistungsträger

Soweit Erstattungsleistungen in Höhe des Wohngeldes entgegen den §§ 10a und 10b im Erstattungsverfahren an nachrangig verpflichtete Leistungsträger erbracht worden sind, sind die gezahlten Beträge zurückzuerstatten; dies gilt auch für Erstattungsleistungen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erbracht worden sind.“

3. § 30 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wegen anderer als der in § 1 Abs. 2, § 29, den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 und § 40 Abs. 4 genannten Umstände ändert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.“

4. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die §§ 10a und 10b sind auch dann anzuwenden, wenn bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] über den Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden ist. Absatz 3 Satz 1 gilt nicht in Bezug auf die §§ 10a und 10b. Ist nach dem 31. Dezember 2000 bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] über einen Antrag auf Wohngeld entschieden, liegt der Bewilligungszeitraum mindestens teilweise in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 und ergibt sich auf Grund der §§ 10a und 10b eine Änderung des Wohngeldes oder im Falle einer früheren Ablehnung ein Anspruch auf Wohngeld, ist über die Leistung des Wohngeldes von Amts wegen unter Aufhebung des bisherigen Bescheides vom Zeitpunkt der rückwirkenden Änderung an neu zu entscheiden. Der Bescheid ist in dem Umfang nicht aufzuheben, in dem sich die dem Wohngeldempfänger gewährte Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz wegen des auf Grund des Bescheides geleisteten Wohngeldes verringert hat. Für die Neuentcheidung kann ein einziger Bewilligungszeitraum festgesetzt werden. Ein gestellter Antrag auf Wohngeld ist in der Regel als bis zu dem Zeitpunkt der Neuentcheidung nach Satz 2 gestellt anzusehen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Natürliche Personen, die einen unmittelbaren finanziellen Nachteil auf Grund der Anwendung der §§ 10a und 10b erlitten haben, weil sie, verglichen mit der seit dem 1. Januar 2001 bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Rechtslage, insoweit zu Unrecht

1. nach Abschnitt 3 bis 6 des Bundessozialhilfegesetzes Einkommen oder Vermögen eingesetzt, Aufwendungsersatz, Kostenersatz oder Kostenbeitrag geleistet oder einem Übergang von Ansprüchen unterlegen oder
2. nach dem Zweiten und Elften bis Dreizehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Einkommen oder Vermögen eingesetzt, Aufwendungsersatz, Kostenersatz oder Kostenbeitrag ge-

leistet oder einem Übergang von Ansprüchen unterlegen oder

3. nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Erstattung geleistet oder
4. mit ihrem Einkommen oder Vermögen der Erstattung nach dem Dritten Kapitel Zweiter Abschnitt des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unterlegen

haben, erhalten auf Antrag einen Ausgleich dieses Nachteils (Nachteilsausgleich). Der Antrag ist bis zum 30. Juni 2006 an die Stelle nach § 23 Abs. 1 Satz 1 zu richten, wenn nicht nach Landesrecht oder von der Landesregierung in sonstiger Weise eine andere Stelle bestimmt ist. Ist der Nachteil nach Satz 1 nach dem 30. Juni 2005 entstanden, ist der Antrag innerhalb eines Jahres seit Bestandskraft des nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Zehnten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ergangenen, den Nachteil begründenden Bescheides zu stellen. Der Nachteilsausgleich ist nach Ablauf eines Kalendermonats nach seiner Entstehung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen; § 44 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden. Der Nachteilsausgleich ist von der Stelle nach § 23 Abs. 1 Satz 1 zu bewilligen, wenn nicht nach Landesrecht oder von der Landesregierung in sonstiger Weise eine andere Stelle bestimmt ist. Der Nachteilsausgleich nebst Zinsen, der von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm zur Hälfte vom Bund erstattet. Der Nachteilsausgleich wird bei Sozialleistungen nicht als Einkommen des Antragstellers berücksichtigt.“

Artikel 2**Neufassung des Wohngeldgesetzes**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll vom 1. Januar 2001 an für Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) nach dem Bundessozialhilfegesetz die Zurechnung des in der HbL enthaltenen Anteils, der zum Lebensunterhalt bestimmt ist, zum wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden Einkommen klarstellend geregelt werden. Damit soll der von Anfang an – bei Verabschiedung der seit 2001 als Rechtsgrundlage für die Zurechnung der Einnahme herangezogenen Norm im Jahr 1999 – vorhandene Wille des Gesetzgebers, diese Einnahmen zu berücksichtigen, klargestellt werden.

Diese Klarstellung entspricht auch der einhelligen Auslegung der bisher geltenden Norm (§ 10 Abs. 2 Nr. 16 [Fassung 2001; seit 2002: Nr. 7] WoGG) in Bund und Ländern und der Vollzugspraxis. Sie steht in Übereinstimmung mit dem grundsätzlichen Ziel des Wohngeldgesetzes, diejenigen Einnahmen, die zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, als Grundlage der Ermittlung des individuellen Wohngeldanspruchs heranzuziehen.

Die Klarstellung ist aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 – 5 C 83.02 – (NJW 2004, 2109 ff.) geboten, das eine Zurechnung des in der HbL enthaltenen Anteils, der zum Lebensunterhalt bestimmt ist, zum wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden Einkommen auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Nr. 16 (Nr. 7) WoGG i. V. m. § 8 WoGV für nicht rechtmäßig erachtet hat.

Mit dem Gesetzentwurf soll zugleich einer weiteren Aussage des Bundesverwaltungsgerichts, derzufolge in Fällen der Pauschalierung der wohngeldrechtlichen Einnahmen bereits bei der Berechnung der HbL berücksichtigte Einnahmen nicht nochmals bei der Bemessung des Wohngeldes angesetzt werden dürfen, d. h. von dem Pauschalbetrag abzusetzen sind, Rechnung getragen werden. Dies soll auch für den Ansatz des tatsächlichen Sozialhilfebetrages gelten.

Höchst vorsorglich soll die Klarstellung des gesetzgeberischen Willens von der Regelung eines Nachteilsausgleichs für den vergleichsweise seltenen Fall flankiert werden, dass HbL-Empfänger oder Dritte durch die rückwirkende Zurechnung des in der HbL enthaltenen Anteils, der zum Lebensunterhalt bestimmt ist, zum wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden Einkommen einen unmittelbaren finanziellen Nachteil erleiden.

II. Anlass des Gesetzentwurfs

1. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dem Urteil vom 11. Dezember 2003 den Fall einer Heimbewohnerin entschieden, die HbL erhalten hatte. Dieser Heimbewohnerin war Wohngeld im Jahr 2001 versagt worden, nachdem neben ihren Renten auch ein Betrag von 1 100 DM nach § 10 Abs. 2 Nr. 16 WoGG i. V. m. § 8 WoGV als monatliches Einkommen berücksichtigt wurde. Anders als die Vorinstanz hat das im Wege der Sprungrevision angerufene Bundesverwal-

tungsgericht die Versagung des Wohngeldes als nicht rechtmäßig erachtet.

Das Bundesverwaltungsgericht trifft in der den Beteiligten im April 2004 zugestellten Urteilsbegründung im Wesentlichen zwei Aussagen:

Die Anrechnung eines zum Lebensunterhalt bestimmten Anteils der HbL als Einnahme ist nach § 10 Abs. 2 Nr. 16 WoGG (bzw. seit 2002 § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG) nicht zulässig, da nach dieser Vorschrift nur die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz zum Jahreseinkommen gehören. § 8 WoGV, der grundsätzlich eine pauschalierende Regelung des in der HbL enthaltenen Anteils zum Lebensunterhalt der Höhe nach vorsieht, ist daher nicht durch die Verordnungsermächtigung des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Satz 2 WoGG gedeckt.

Vorsorglich führt das Bundesverwaltungsgericht weiter aus: Würde ein zum Lebensunterhalt bestimmter Anteil der HbL zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen gehören, könnte die Pauschalierung nach § 8 WoGV „nicht so bestimmt werden, dass sie eine sozialhilferechtliche Anrechnung des anderweitigen Einkommens unberücksichtigt ließe“ (NJW 2004, 2109 [2110] = Seite 8 des Urteils). Daraus folgt, dass andere Einnahmen des Empfängers der HbL, die bei der Berechnung dieser Sozialhilfeleistung berücksichtigt wurden und zu deren Minderung geführt haben, von dem nach § 8 WoGV ermittelten Betrag abzusetzen wären. Die HbL ist nach Auffassung des Gerichts „fiktiv in zwei Hilfearten aufzuspalten. Nach § 87 Abs. 2 BSHG ist ein anderweitig vorhandenes anrechenbares Einkommen vorrangig auf die Hilfe anzurechnen, für welche die niedrigere Einkommensgrenze maßgebend ist“ (NJW 2004, 2109 [2111] = Seite 10 f. des Urteils). Nach dem Bundessozialhilfegesetz gelten die niedrigeren Einkommensgrenzen für die Hilfe zum Lebensunterhalt, so dass anderweitiges Einkommen zuerst auf die für den Lebensunterhalt bestimmten Leistungen, also hier auf den nach § 8 WoGV ermittelten Betrag, anzurechnen wäre.

2. Bisher geltendes Recht

Die einschlägige Vorschrift des § 10 Abs. 2 Nr. 16 WoGG wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2001 durch das Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (Artikel 5 Nr. 9; BGBl. I S. 2671, 2675) im Rahmen einer Neufassung der Einkommensermittlungsvorschriften, die der Harmonisierung mit den entsprechenden Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes diene, eingefügt.

Die Vorschrift lautet:

„(2) Zum Jahreseinkommen gehören ...

16. Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ergebenden Betrag übersteigen.“

Die Begründung zur der im Gesetzgebungsverfahren unverändert gebliebenen Norm lautet vollständig (vgl. Regierungsentwurf eines Haushaltssanierungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 14/1636, S. 187):

„Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes stehen zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung. Daher sollen sie insoweit nach Nummer 16 anrechenbar sein, als sie die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten des Wohnraums oder bei Heimbewohnern den Miethöchstbetrag übersteigen.“

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wurde im Zuge des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 der § 10 Abs. 2 WoGG neu nummeriert und an die Zählung des (durch Artikel 1 dieses Gesetzes geschaffenen) Wohnraumförderungsgesetzes angegliedert (Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b des Wohnungsbaureformgesetzes, BGBl. I S. 2376, 2399). Die bisherige Nummer 16 wurde zu Nummer 7 und nur insoweit sprachlich geändert, als – wie bisher schon bei den übrigen Positionen – ein Artikel vorangestellt wurde („die Leistungen der laufenden Hilfe ...“).

§ 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG gilt seither in unveränderter Fassung; zum 1. Januar 2003 wurde lediglich ein wegen der wohngeldrechtlichen Erfassung bestimmter Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 10 Abs. 2 Nr. 8 WoGG) erforderlicher Vorbehalt eingefügt (Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002, BGBl. I S. 2690). Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an wird § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG neu gefasst (Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe e des Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften); dies beruht auf dem Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld ab 2005 und ist im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf, der den Regelungszeitraum 2001 bis 2004 erfasst, ohne Bedeutung.

Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 BSHG umfasst die in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährte Hilfe in besonderen Lebenslagen auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt. Dieser Lebensunterhalt ist typischerweise im Sozialhilfebescheid nicht gesondert ausgewiesen und lässt sich auch nur unter großen verwaltungspraktischen Schwierigkeiten ermitteln.

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Satz 2 WoGG dürfen zur Ermittlung des Einkommens pauschalierende Regelungen getroffen werden, soweit dies im Einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten möglich ist.

Daher wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in § 8 WoGV geregelt, dass

„für die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnende, in der Einrichtung mitgewährte Leistung an Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes ... ein Betrag von 1 100 Deutsche Mark [ab 1. Januar 2002: 562 Euro monatlich] anzusetzen [ist], höchstens jedoch der tatsächlich gewährte Betrag [ab 1. Januar 2002: Sozialhilfebetrag].“

(vergleiche Artikel 1 Nr. 7 der Achten Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 9. Januar 2001, BGBl. I S. 83, 84).

3. Wille des Gesetzgebers

Der Wille des Gesetzgebers 1999 war es, den für den Lebensunterhalt bestimmten Anteil der HbL dem wohngeldrechtlichen Einkommen zuzurechnen.

Dies folgt zum einen aus der Begründung des § 10 Abs. 2 WoGG. Dort heißt es einleitend vor den einzelnen Einkommenspositionen (vgl. Regierungsentwurf eines Haushaltssanierungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 14/1636, S. 185):

„In Absatz 2 werden bestimmte Einnahmen, die nach § 2 EStG nicht zu den positiven Einkünften gehören, aber auch bisher schon zu den Einnahmen gerechnet wurden, ausdrücklich als relevantes Einkommen aufgeführt. ... Im Ergebnis wird hierdurch die geltende Rechtslage fortgeführt ...“ (Hervorhebung nur hier).

Für die damals – bis Ende 2000 – geltende Rechtslage waren insoweit § 10 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Nr. 18 WoGG maßgeblich. Nach § 10 Abs. 1 WoGG waren Jahreseinkommen „alle Einnahmen in Geld und Geldeswert ... abzüglich der nach den §§ 12 bis 17 nicht zu berücksichtigenden Beträge“. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 18 WoGG blieben außer Betracht „Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge mit Ausnahme laufender Leistungen für den Lebensunterhalt, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen“ (Hervorhebung nur hier). Da die HbL eine laufende Leistung ist, gehörte der von ihr nach § 27 Abs. 3 Satz 1 BSHG – dessen damaliger Wortlaut dem heutigen entspricht – umfasste Lebensunterhalt zum wohngeldrechtlichen Einkommen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 29. August 1997 – 8 C 13/96 –, ZMR 1998, 113 [115]; Buchsbaum, in: Buchsbaum/Großmann/Drießhaus/Heise, Wohngeldrecht, 1. Aufl., Stand April 2000, § 14 Rn. 100).

Diese Regelungsaussage wollte der Gesetzgeber mit der 1999 erfolgten Neufassung des § 10 Abs. 2 WoGG fortführen, wie sich aus der zitierten Gesetzesbegründung ergibt.

Darüber hinaus folgt der dahingehende Wille des Gesetzgebers auch aus dem systematischen Zusammenhang des § 10 Abs. 2 Nr. 16 WoGG:

Die Vorschrift ordnet die Zurechnung der Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz an, soweit diese die Kosten für den Wohnraum übersteigen. Da sich die Wohnraumkosten für Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes nur schwer ermitteln lassen, ist in der Vorschrift gleichzeitig angeordnet, dass statt der Kosten für den Wohnraum bei Heimbewohnern der Miethöchstbetrag (nach § 8 Abs. 1 WoGG) anzusetzen ist.

Heimbewohner erhalten aber – mit Ausnahme eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung nach § 21 Abs. 3 BSHG in Höhe von 30 bis 45 Prozent des sozialhilferechtlichen Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (45 Prozent entsprachen 2001 umgerechnet ca. 129 Euro) – gar keine Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz. Sie erhalten vielmehr typischerweise Hilfe in besonderen Lebenslagen, die nach § 27 Abs. 3

Satz 1 BSHG den Lebensunterhalt umfasst. Hätte aber der Gesetzgeber nicht auch den Anteil der HbL, der für den Lebensunterhalt bestimmt ist, wohngeldrechtlich erfassen wollen, wäre die Aussage in § 10 Abs. 2 Nr. 16 WoGG, dass bei Heimbewohnern von diesem Anteil der Miethöchstbetrag abzusetzen ist, ohne Regelungsobjekt. Denn wenn der Gesetzgeber nur die Zurechnung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt hätte regeln wollen – wofür es angesichts der bisherigen Erfassung auch des zum Lebensunterhalt bestimmten HbL-Anteils ohnehin keinen Grund gab –, liefe die Differenzregelung (Lebensunterhalt minus Höchstbetrag) leer: Selbst ein hoher Barbetrag (ca. 129 Euro) läge immer noch unter dem niedrigsten Miethöchstbetrag nach § 8 Abs. 1 WoGG (160 Euro), so dass sich niemals ein positiver Betrag hätte ergeben können.

4. Bisherige Auslegung und Praxis

- a) Zurechnung des in der HbL enthaltenen Anteils für den Lebensunterhalt nach § 10 Abs. 2 Nr. 16 (Nr. 7) WoGG

Diesem Willen des Gesetzgebers, die hinsichtlich der Zurechnung der HbL zum wohngeldrechtlichen Einkommen bis Ende 2000 geltende Rechtslage fortzuführen, entsprachen die einhellige Auslegung in Bund und Ländern, die einhellige Vollzugspraxis und auch die Literatur (vgl. Stadler/Gutekunst/Forster/Wolf, Wohngeldgesetz, Stand Januar 2004, § 10 Rn. 143a. E.; Schwerz, Wohngeldgesetz, 3. Aufl. 2001, § 10 Rn. 4).

Von dieser Vollzugspraxis wurde erst im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, das zur Entscheidung vom 11. Dezember 2003 geführt hat, teilweise abgewichen. In einigen Ländern wurde im Hinblick auf das Verfahren die Entscheidung entsprechender Wohngeldanträge bzw. Widersprüche zurückgestellt.

- b) Berücksichtigung eigener Einnahmen im Rahmen der Pauschalierung nach § 8 WoGV

Bisheriger Auslegung und Praxis entsprach es auch, das die tatsächlich zu gewährende Sozialhilfe mindernde eigene Einkommen im Rahmen des Wohngeldgesetzes zum Jahreseinkommen zu rechnen (vgl. Stadler u. a., a. a. O., § 10 Rn. 145). An dieser Interpretation wird für Fälle der Pauschalierung der wohngeldrechtlichen Einnahmen nicht festgehalten; dies soll auch für den Ansatz des tatsächlichen Sozialhilfebetrages gelten.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts darf die Pauschalierung nach § 8 WoGV nicht so bestimmt werden, dass sie eine sozialhilferechtliche Anrechnung des anderweitigen Einkommens unberücksichtigt ließe. Daraus folgt, dass andere Einnahmen des Empfängers der HbL, die bei der Berechnung dieser Sozialhilfeleistung berücksichtigt wurden und zu deren Minderung geführt haben, von dem nach § 8 WoGV ermittelten Betrag abzusetzen sind. Dem soll im Rahmen der im Übrigen nur klarstellenden Änderung des Wohngeldgesetzes und der Wohngeldverordnung entsprochen werden.

5. Klarstellung des gesetzgeberischen Willens

Der gesetzgeberische Wille, der hinsichtlich des § 10 Abs. 2 Nr. 16 (Nr. 7) WoGG und des § 8 WoGV in der einhelligen

Auslegung und Praxis seinen Niederschlag gefunden hat, soll durch diesen Gesetzentwurf klargestellt werden.

Insoweit soll eine rückwirkende Anordnung der Ermittlung des Jahreseinkommens für Bewohner in Heimen im Sinne des Heimgesetzes bei Empfang von HbL zur authentischen Interpretation des gesetzgeberischen Willens erfolgen. Es ist in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass der Gesetzgeber rückwirkend gesetzliche Regelungen zur Klarstellung im Wege der authentischen Interpretation ändern darf (BSG, Urteil vom 11. Juli 1985 – 5b/1 RJ 92/84 –, BSGE 58, 243 ff., unter Verweis auf BSG, Urteil vom 2. Oktober 1984 – 5b RJ 90/83 –, BVerwG Urteil vom 11. Juli 1968 – II C 21.65 –, BVerwGE 30, 116 ff.).

III. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Wohngeldgesetz soll vom Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes an für die Zeit ab dem 1. Januar 2001 geändert werden. Artikel 1 enthält die neuen §§ 10a bis 10c WoGG, daneben eine Änderung der Bestandsregelung in § 30 Abs. 5 WoGG, die rechtstechnisch erforderlich ist. Gleichmaßen sind enthalten Änderungen der Überleitungsvorschrift des § 40 Abs. 4 WoGG sowie der neue § 40 Abs. 5 WoGG, der den Nachteilsausgleich regelt.

Artikel 2 enthält eine Bekanntmachungserlaubnis.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

IV. Zulässigkeit der Rückwirkung

1. Zulässigkeit gegenüber dem Bürger

Die in Artikel 1 geregelte Einkommenszurechnung entfaltet echte Rückwirkung, weil in durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 nach Maßgabe des § 44 SGB X begründete Wohngeld-Nachzahlungsansprüche von Heimbewohnern mit HbL-Bezug eingegriffen wird. Durch den in § 40 Abs. 5 WoGG – neu – verankerten Nachteilsausgleich werden allerdings unmittelbare finanzielle Nachteile der HbL-Empfänger und Dritter vollständig ausgeglichen. Die Rückwirkung belastet den Bürger somit nicht; der insoweit erforderliche Antrag auf Nachteilsausgleich unterfällt dem Bagatellvorbehalt.

Doch selbst wenn ein Nachteilsausgleich nicht vorgesehen würde, wäre die Rückwirkung zulässig, denn das nicht vorhandene schutzwürdige Vertrauen des Einzelnen rechtfertigt eine Durchbrechung des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet das Rückwirkungsverbot im Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht nur seinen Grund, sondern auch seine Grenze. Es gilt dort nicht, wo sich ein Vertrauen auf den Fortbestand einer rückwirkend geänderten Rechtslage nicht bilden konnte, was namentlich dann der Fall ist, wenn die Betroffenen im Zeitpunkt, auf den die Rückwirkung bezogen wird, nicht mit dem Fortbestand einer Regelung rechnen konnten (vgl. Beschluss vom 25. Mai 1993 – 1 BvR 1509/91 und 1648/91 –, BVerfGE 88, 384 [404]).

Die betroffenen Empfänger von HbL bzw. Wohngeld konnten bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 weder damit rechnen noch tatsächlich die Erwartung hegen, höhere Wohngeldansprüche inne-

zuhaben, als ihnen nach damaliger einhelliger Auslegung und Praxis zugebilligt worden sind. Für die Betroffenen stellt sich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts als überraschende Entscheidung dar – zumal die Vorinstanz anders geurteilt hatte –, deren Rechtsfolgen durch den Gesetzgeber wieder beseitigt werden können, ohne schutzwürdiges Vertrauen zu verletzen. Insoweit konnten die Betroffenen nicht nur nicht mit dem Fortbestand einer sie begünstigenden Regelung rechnen (vgl. BVerfGE 88, 384 [404]), sondern hatten schon keine der (überraschenden) Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 entsprechende, begünstigende Regelungssituation vor Augen. Vielmehr war erst das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Zustellung der Urteilsgründe am 6. April 2004) geeignet, eine solche Vertrauensgrundlage zu schaffen. Ein etwaiges, diesbezüglich geübtes Vertrauen hat sich aber in dem seither vergangenen relativ kurzen Zeitraum noch nicht derart verfestigt, dass eine Korrektur durch den Gesetzgeber nicht mehr möglich wäre. Dies gilt zumal, da die eine Korrektur früherer Bescheide begehrenden Antragsteller durch die Wohngeldstellen davon unterrichtet worden sind, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in zwei Schreiben vom 8. Juni 2004 und 16. August 2004 nach Erörterung mit den Ländern empfohlen hat, Anträge auf Berichtigung früherer Bescheide im Hinblick auf eine vorgesehene rückwirkende Gesetzesänderung zurückzustellen.

2. Zulässigkeit gegenüber dem Sozialhilfeträger

Die Sozialhilfeträger sind durch die rückwirkende Einkommenszurechnung nach den §§ 10a und 10b WoGG insoweit betroffen, als sie einen – im Vergleich zu einer Nichtregelung dieser Fälle – höheren Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X nicht geltend machen können bzw. nach § 10c WoGG bereits erhaltene Erstattungen zurückzuerstatten haben. Sie können sich aber als Träger öffentlicher Aufgaben hinsichtlich der rückwirkenden Einkommenszurechnung auf Vertrauensschutz und insoweit auf das Rückwirkungsverbot nicht berufen.

V. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Wohngeldgesetzes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und 18 GG.

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Änderungen des Wohngeldgesetzes sind sowohl für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich.

Sie sind für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich, da es sich bei der Bereitstellung und Sicherung des Wohnraums um eine elementare Lebensvoraussetzung handelt. Insoweit sind bundeseinheitliche Regelungen unverzichtbar, damit sich die Lebensverhältnisse in den Ländern nicht in untragbarer Weise auseinander entwickeln. Bei einer rückwirkenden Regelung des Wohngeldes

durch die Länder wäre zu erwarten, dass die Länder angesichts divergierender Finanzkraft und unterschiedlicher politischer Prioritätensetzung die Wohngeldleistung nach Art und Höhe in erheblichem Ausmaß unterschiedlich regeln würden.

Die geänderten wohngeldrechtlichen Vorschriften sind auch für die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Aufgrund der engen Verknüpfung dieser Vorschriften mit den bundeseinheitlichen Büchern des Sozialgesetzbuchs würde es ohne eine bundeseinheitliche rückwirkende Regelung zu massiven Vollzugsproblemen kommen. Dies wäre für die Betroffenen angesichts der existenziellen Bedeutung des Systems der Sozialleistungen unzumutbar. Würde die Regelung des Wohngeldes den Ländern überlassen, führte dies daher zu einer der Rechtseinheit abträglichen Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen, die im Interesse des Bundes und der Länder nicht hingenommen werden können.

Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die geänderten wohngeldrechtlichen Vorschriften im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes ist eine bundeseinheitliche rückwirkende Regelung erforderlich, da im Falle länderweise unterschiedlicher Regelungen unterschiedlichste Kostenfolgen für Bund und Länder entstünden.

VI. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, weil die vorgesehenen Regelungen unerlässlich sind.

VII. Kosten

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Kostenwirkungen können mangels einschlägiger statistischer Daten über Anzahl und Einkommen aller betroffenen Heimbewohner nur für die Teilgruppe der Heimbewohner, die in den Jahren 2001 bis 2004 Wohngeld erhalten haben, grob geschätzt werden. Als Datengrundlage kann die Wohngeldstatistik herangezogen werden. Auf dieser Basis wird davon ausgegangen, dass bis zu 100 000 Heimbewohner, die Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten haben, auch Wohngeld erhalten haben. Eine Quantifizierung der Kostenwirkungen für die Teilgruppe der Heimbewohner mit Hilfe in besonderen Lebenslagen, die aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts bzw. aufgrund der Regelung dieses Gesetzentwurfs einen erstmaligen Wohngeldanspruch geltend machen können, ist mangels geeigneter statistischer Daten hingegen nicht möglich.

Erfolgt keine rückwirkende Regelung, ist für die Teilgruppe der Heimbewohner, die in den Jahren 2001 bis 2004 Wohngeld erhalten haben, mit Wohngeldmehrausgaben für den Zeitraum 2001 bis 2004 in Höhe von bis zu 800 Mio. Euro (Bund und Länder zusammen) zu rechnen. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass bis zu 100 000 Heimbewohner nach Maßgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Durchschnitt 2 000 Euro p. a. zu wenig Wohngeld erhalten haben.

Demgegenüber ist bei einer rückwirkenden Regelung für den Zeitraum 2001 bis 2004 für die Teilgruppe der Heimbewohner, die in den Jahren 2001 bis 2004 Wohngeld erhalten haben, voraussichtlich nur mit Mehrausgaben von bis zu 75 Mio. Euro (Bund und Länder zusammen) zu rechnen, da davon ausgegangen wird, dass hier in bis zu 57 000 Fällen nach Maßgabe des Urteils, d. h. der nicht mehr zulässigen gleichzeitigen Berücksichtigung eigener Einnahmen bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen und beim Wohngeld, im Durchschnitt rd. 330 Euro p. a. zu wenig Wohngeld gezahlt wurde.

Die Kosten des Nachteilsausgleichs sind mangels Quantifizierbarkeit der Fälle ihrerseits nicht quantifizierbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nur geringfügige Mehrausgaben entstehen, da es sich im Wesentlichen um Härtefälle handelt.

b) Vollzugsaufwand

Es entsteht nicht quantifizierbarer Vollzugsaufwand auf kommunaler Ebene.

Dem steht gegenüber, dass auch ohne dieses Gesetz aufgrund notwendiger Neubewilligungen für Wohngeld mit Wirkung vom Jahr 2001 an Vollzugsaufwand entstehen würde.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung der Einfügung der §§ 10a bis 10c WoGG.

Zu Nummer 2 (§§ 10a bis 10c WoGG)

Zu § 10a WoGG

Absatz 1 des § 10a WoGG – neu – regelt, in welchen Fällen für das Jahr 2001 rückwirkend die Einkommensermittlung erfolgen soll.

Als betroffene Personengruppe werden Empfänger von HbL nach § 27 BSHG in Heimen im Sinne des Heimgesetzes benannt. Nur für diese Personen kann nach § 10 Abs. 2 Nr. 16 WoGG (i. V. m. § 8 WoGV) das Einkommen fehlerhaft ermittelt worden sein. Die übrigen HbL-Empfänger, die nicht in solchen Heimen wohnen, sind nicht betroffen.

Die Ermittlung des Jahreseinkommens erfolgt für einen zumindest teilweise im Jahr 2001 liegenden Bewilligungszeitraum. Diese Formulierung schließt auch mehrere Bewilligungszeiträume ein, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfassen. Voraussetzung ist, dass die Entscheidung nach dem 31. Dezember 2000 erfolgt ist oder erfolgen wird (vgl. § 40 Abs. 4 Satz 3 WoGG – neu –).

Erfasst sind alle Fälle, in denen bereits ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung über Grund und Höhe eines Wohngeldanspruchs begonnen hat, abgeschlossen wurde

bzw. zukünftig noch beginnen wird. Dies sind insbesondere die Fälle, in denen für die genannte Personengruppe bereits ein Wohngeldbescheid erlassen wurde, über einen Antrag auf Wohngeld – etwa aufgrund der Rückstellung der Bearbeitung – noch nicht entschieden wurde bzw. eine Antragstellung nach § 44 Abs. 4 SGB X noch nicht erfolgt ist.

Die in Absatz 2 vorgeschriebene Einkommensermittlung gilt auch für Bescheide, die mangels eigenen Einkommens des Heimbewohners als Empfänger von HbL im Ergebnis rechtmäßig sind; jedoch ergibt sich aufgrund des Absatzes 2 keine Änderung des Wohngeldes, so dass ein Tätigwerden der Wohngeldstelle in diesen Fällen nicht erforderlich ist (vgl. § 40 Abs. 4 Satz 3 WoGG – neu –). Gleiches gilt, wenn bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend der Regelung des Absatzes 2 (insbesondere der Absetzung anderer bereits bei der Berechnung der HbL berücksichtigter Einnahmen vom zunächst anzusetzenden Sozialhilfebetrags) verfahren wurde.

Durch Absatz 1 werden ebenfalls die Fälle erfasst, in denen bereits unter Beachtung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 entschieden wurde und entsprechende Bescheide erlassen wurden. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung geboten, denn es kann nicht darauf ankommen, zu welchem (zufälligen) Zeitpunkt die Bewilligung erfolgt ist.

Absatz 2 regelt die Ermittlung des Jahreseinkommens für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 in den Fällen des Absatzes 1.

Nach Satz 1 gehören auch die für den Lebensunterhalt bestimmten Leistungen der HbL nach § 27 Abs. 3 BSHG zum Jahreseinkommen. Ausgenommen sind die bei dieser Leistung berücksichtigten Kosten der Unterkunft.

Satz 2 nimmt die vormalig in § 8 WoGV geregelte Pauschalierung für die zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen der HbL auf, jedoch begrenzt auf den Betrag der tatsächlich gewährten Sozialhilfe. Da der für den Lebensunterhalt bestimmte Anteil der HbL nicht oder nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand zu ermitteln ist, wird zur Vereinfachung ein Pauschalbetrag festgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Urteil vom 11. Dezember 2003 ausgeführt, dass eine Pauschalierung grundsätzlich nicht zu beanstanden ist (NJW 2004, 2109 [2111] = S. 10 des Urteils). Dem trägt Satz 2 Rechnung. Der Ansatz der Beträge steht jedoch unter dem Vorbehalt des Satzes 3.

Satz 3 berücksichtigt, dass nach dem genannten Urteil andere Einnahmen des Empfängers der HbL, die bei der Berechnung dieser Hilfe berücksichtigt wurden und zu deren Minderung geführt haben, von dem nach Satz 2 ermittelten Betrag abzusetzen sind.

Die Sätze 4 und 5 bestimmen, dass der verbleibende Betrag zum Jahreseinkommen zu rechnen ist und der Ansatz eines negativen Einkommens im Rahmen des § 10a Abs. 2 WoGG ausgeschlossen ist.

Absatz 3 normiert klarstellend, dass weitergehende Ansprüche auf Wohngeld, die sich unter Berufung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 ergeben, ausgeschlossen sind.

Zu § 10b WoGG

Absatz 1 des § 10b WoGG – neu – regelt, in welchen Fällen für die Jahre 2002 bis 2004 rückwirkend die Einkommensermittlung erfolgen soll. Im Übrigen gilt das zu § 10a Abs. 1 WoGG Gesagte.

Absatz 2 entspricht bis auf den zeitlichen Anwendungsbe- reich und den Ansatz von Euro-Beträgen dem § 10a Abs. 2 WoGG. Es gilt das hierzu Gesagte.

Absatz 3 entspricht bis auf den zeitlichen Bezug dem § 10a Abs. 3 WoGG. Es gilt das hierzu Gesagte.

Zu § 10c WoGG

§ 10c WoGG – neu – ordnet an, dass (entgegen den neuen §§ 10a und 10b WoGG) bereits erfolgte Erstattungsleistungen nach den §§ 102 ff. SGB X zurückzuerstatten sind. Die Regelung ist *lex specialis* zu § 112 SGB X.

Erfasst sind damit die Fälle, in denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über Ansprüche auf Wohngeld nach dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden Recht entschieden wurde. Die daraus resultierenden Erstattungen, welche die Träger der HbL geltend gemacht haben, sind nach § 10c WoGG – neu – zurückzuerstatten. Aufgrund der rückwirkenden Bestimmungen der §§ 10a und 10b WoGG – neu – erfolgte die Erstattung an die Träger der HbL zu Unrecht.

Die Rückerstattung zu Unrecht gewährten Wohngeldes ist geboten, da es nicht auf den (zufälligen) Zeitpunkt ankommen darf, zu dem über Ansprüche auf Wohngeld und damit die Erstattung entschieden wurde.

Vertrauensschutz der Sozialhilfeträger besteht nicht (vgl. A IV 2).

Die Anzahl der Fälle von Rückerstattungen nach § 10c WoGG ist begrenzt, da die Bearbeitung der Fälle in der Regel im Hinblick auf die zu erwartende rückwirkende Regelung dieses Gesetzes zurückgestellt worden ist (vgl. A IV 1 a. E.).

Zu Nummer 3 (§ 30 Abs. 5 WoGG)

Die Änderung des § 30 Abs. 5 WoGG ist eine notwendige Folgeänderung aufgrund des neuen § 40 Abs. 4 WoGG.

Zu Nummer 4 (§ 40 WoGG)**Zu Buchstabe a (§ 40 Abs. 4 WoGG)**

Der geltende Regelungsinhalt des § 40 Abs. 4 WoGG, wonach der Wohngeld- und Mietenbericht erstmalig bis zum 30. Juni 2003 zu erstatten war, ist zeitlich überholt. Im Rahmen einer Rechtsbereinigung soll diese Regelung durch die Regelung des Nachteilsausgleichs ersetzt werden.

§ 40 Abs. 4 Satz 1 WoGG – neu – regelt als Ausnahme zu § 40 Abs. 1 WoGG, dass die §§ 10a und 10b WoGG auch dann maßgebend sind, wenn über einen Wohngeldantrag vor Inkrafttreten der §§ 10a und 10b WoGG noch nicht entschieden ist.

Der neue § 40 Abs. 4 Satz 2 WoGG bewirkt, dass die §§ 10a und 10b WoGG auch dann maßgebend sind, wenn über den Wohngeldantrag bereits entschieden ist.

§ 40 Abs. 4 Satz 3 WoGG – neu – verpflichtet die Wohngeldstelle zur Aufhebung und Neubescheidung, wenn kumulativ die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die erste

Bedingung normiert, dass nach dem 31. Dezember 2000 über den Wohngeldantrag entschieden worden ist. Ausgeschlossen sind damit die Fälle, die bereits im Jahr 2000 oder früher entschieden wurden. Als zweite Bedingung ist normiert, dass der Bewilligungszeitraum zumindest teilweise im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 liegt. Danach sind auch Bewilligungen aufzuheben, die teilweise einen Zeitraum davor oder danach erfassen. Als letzte Bedingung muss sich aufgrund der §§ 10a und 10b WoGG ein geändertes Wohngeld ergeben bzw. es muss sich in Fällen einer früheren Ablehnung ein Wohngeldanspruch ergeben. Liegen alle diese Bedingungen vor, ist der Bescheid vorbehaltlich des Satzes 4 aufzuheben. § 40 Abs. 4 Satz 3 WoGG geht insoweit den §§ 44 ff. SGB X vor.

Die Beschränkung der Aufhebungsbefugnis nach § 40 Abs. 4 Satz 4 WoGG – neu – ist notwendig, um den Wohngeldempfänger nicht finanziell zu belasten. Könnte der Wohngeldbescheid auch insoweit aufgehoben werden, als die Wohngeldleistung die Leistung der HbL verringert hat, würde das niedrigere Wohngeld nicht durch eine Erhöhung der HbL ausgeglichen werden, da die HbL (regelmäßig) nicht rückwirkend zu gewähren ist. Die Aufhebung des Bescheids insoweit und die Rückforderung des Wohngeldes vom Heimbewohner würden eine echte Rückwirkung zu seinen Lasten darstellen, die auch nicht durch den Nachteilsausgleich des § 40 Abs. 5 WoGG – neu – aufgefangen werden würde.

Nach § 40 Abs. 4 Satz 5 WoGG – neu – erfolgt die Bewilligung nach den §§ 10a und 10b WoGG grundsätzlich mittels eines – einzigen – Bewilligungszeitraums. Dies reduziert in den Fällen des ununterbrochenen Gleichbleibens der Wohngeldvoraussetzungen den Verwaltungsaufwand.

Nach § 40 Abs. 4 Satz 6 WoGG – neu – gilt der ursprüngliche Antrag für den gesamten rückwirkenden Zeitraum fort. Hintergrund der Regelung ist, dass bei Ablehnung eines Wohngeldanspruchs und im Wesentlichen gleich bleibenden Voraussetzungen meist keine Anträge für nachfolgende Zeiträume mehr gestellt werden. Wollte man dies für eine (weitere) Wohngeldbewilligung fordern, könnte der Vertrauensschutz des Bürgers verletzt sein. Weiterhin von Bedeutung ist die Fortwirkung des Antrags für die Fälle der Änderungen nach § 29 Abs. 1 WoGG; eine Erhöhung des Wohngeldes erfolgt in diesen Fällen sonst nur auf Antrag.

Zu Buchstabe b (§ 40 Abs. 5 WoGG)**a) Ziel der Regelung**

§ 40 Abs. 5 WoGG – neu – soll die Regelung eines Nachteilsausgleichs aufnehmen und bewirken, dass kein Bürger durch die §§ 10a und 10b WoGG finanziell unmittelbar benachteiligt wird.

b) Hintergrund der Regelung

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 darf Empfängern der HbL diese nicht als wohngeldrechtliches Einkommen nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG (Zählung seit 2002, 2001: Nr. 16) zugerechnet werden, auch nicht in Form eines nach § 8 WoGV pauschalierten Betrages.

Die Verwaltungspraxis hat in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung von Bund und Ländern den Betroffenen,

i. d. R. Bewohnern von Heimen im Sinne des Heimgesetzes, vor diesem Urteil nach § 10 Abs. 2 Nr. 16 (bzw. Nr. 7) WoGG den in der HbL nach § 27 Abs. 3 BSHG enthaltenen Anteil, der zum Lebensunterhalt bestimmt ist, sich aber nur unter großen verwaltungspraktischen Schwierigkeiten bestimmen lässt, wohngeldrechtlich als Einkommen zugerechnet. Zur Verwaltungsvereinfachung wurde nach § 8 WoGV pauschaliert ein Betrag von 1100 DM bzw. ab 2002 562 Euro angesetzt, höchstens jedoch der tatsächlich gewährte Sozialhilfebetrags.

Wurde dieser Betrag bei der Wohngeldberechnung für HbL-Empfänger angesetzt, ist – nach Maßgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 – zu wenig oder kein Wohngeld und zuviel HbL geleistet worden.

Dem HbL-Empfänger ist aus diesem Umstand zumeist kein finanzieller Nachteil entstanden. Denn die Höhe der Summe, die sich aus der HbL und dem Wohngeld ergibt, ist in der Regel unabhängig davon, ob der in der HbL enthaltene Anteil am Lebensunterhalt nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 (bzw. Nr. 16) WoGG i. V. m. § 8 WoGV in die Einkommensermittlung zur Berechnung des Wohngeldes einbezogen wird oder nicht. Grundsätzlich steigt oder fällt nämlich die HbL in dem gleichen Maße, wie das Wohngeld fällt oder steigt.

c) Mögliche Nachteile bei Anwendung der rückwirkenden Vorschriften zur Einkommensermittlung

Es sind Fälle denkbar, in denen der HbL-Empfänger oder dessen zum Unterhalt verpflichtete Angehörige oder dessen Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft (§ 122 BSHG) oder dessen Erben aufgrund der damals fehlerhaften – und nunmehr durch die §§ 10a und 10b WoGG geänderten – Einkommensermittlung und Wohngeldbewilligung bzw. -versagung einen unmittelbaren finanziellen Nachteil erfahren haben können.

Diese Fälle können gegeben sein, wenn

1. der Empfänger der HbL eigenes Einkommen oder Vermögen nach den §§ 76 bis 89 BSHG (§§ 82 bis 92 SGB XII) eingesetzt hat,
2. ein Dritter nach den §§ 90 und 91 BSHG (§§ 93 und 94 SGB XII) vom Träger der Sozialhilfe in Anspruch genommen worden ist,
3. der Empfänger der HbL oder ein Dritter (§ 28 Abs. 1 BSHG, § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII) Aufwendersatz nach § 29 Satz 2 BSHG (§ 19 Abs. 5 SGB XII) geleistet hat,
4. ein nach den §§ 92 bis 92c BSHG (§§ 102 bis 104 SGB XII) in Anspruch Genommener Kostenersatz geleistet hat,
5. der Empfänger der HbL oder ein Dritter (§ 28 Abs. 1 BSHG, § 19 Abs. 3 SGB XII) Kostenbeitrag nach § 43 Abs. 1 Satz 2 BSHG (§ 92 Abs. 1 SGB XII) geleistet hat,
6. der Empfänger der HbL Erstattung nach § 50 SGB X geleistet hat,
7. Einkommen oder Vermögen des Empfängers der HbL von der Erstattung nach den §§ 102 ff. SGB X erfasst wurde.

Diese Leistungen wären u. U. geringer ausgefallen, wenn das Wohngeld nach Maßgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 höher und daher die HbL geringer gewesen wäre.

d) Inhalt der Regelung

In § 40 Abs. 5 Satz 1 WoGG – neu – sind abschließend die Fälle benannt, in denen ein Betroffener ausnahmsweise unmittelbar finanziell durch die rückwirkenden Änderungen der Einkommensermittlungsvorschriften benachteiligt werden kann.

Ausgeglichen werden sollen nur unmittelbare und nur finanzielle Nachteile. In § 40 Abs. 5 Satz 1 WoGG – neu – sind daher nur Fallkonstellationen einbezogen, in denen aufgrund – nach Maßgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 – zu niedriger oder nicht erfolgter Wohngeldleistungen Betroffene selbst Zahlungen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung nach den genannten Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Zehnten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur konkreten Vermeidung höherer HbL-Zahlungen durch den Träger der HbL leisten mussten. Mittelbare Nachteile, wie z. B. entgangene Gewinne, sollen dagegen nicht ausgeglichen werden. Die Regelung erfasst auch nur den Ausgleich finanzieller Nachteile; dieser Nachteil muss daher in einer direkten Zahlung in Geld oder dem Einsatz von Vermögen zur direkten Zahlung in Geld liegen. Sonstige, z. B. allgemeine wirtschaftliche oder immaterielle Nachteile, sollen nicht erfasst werden.

Für den Antrag auf Nachteilsausgleich gelten insbesondere die Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff. SGB I; d. h., dass insbesondere sämtliche HbL-Bescheide für den maßgeblichen Zeitraum vorzulegen sind.

Die Regelung gewährt einen unmittelbaren Anspruch auf Nachteilsausgleich, der durch die Wohngeldstelle (§ 23 Abs. 1 Satz 1 WoGG) zu erfüllen ist, es sei denn, dass durch Landesgesetz oder durch die Landesregierung in sonstiger Weise eine andere Stelle bestimmt ist (vgl. unter f). Dem Anspruchsberechtigten soll hingegen nicht zugemutet werden, diesen finanziellen Ausgleich gegenüber dem Sozialhilfeträger geltend machen zu müssen.

Im Einzelnen soll Folgendes geregelt werden:

1. § 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WoGG

Der neue Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 des § 40 WoGG regelt alle Fälle, in denen einem Betroffenen aufgrund einer Heranziehung nach den Abschnitten 3 bis 6 des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 27 bis 92c BSHG) ein unmittelbarer finanzieller Nachteil entstanden ist.

Dies sind die Fälle, in denen

1. der Empfänger der HbL eigenes Einkommen oder Vermögen nach den §§ 76 bis 89 BSHG eingesetzt hat,
2. ein Dritter nach den §§ 90 und 91 BSHG vom Träger der Sozialhilfe in Anspruch genommen worden ist,
3. der Empfänger der HbL oder ein Dritter (§ 28 Abs. 1 BSHG) Aufwendersatz nach § 29 Satz 2 BSHG geleistet hat,
4. ein nach den §§ 92 bis 92c BSHG in Anspruch Genommener Kostenersatz geleistet hat,

5. der Empfänger der HbL oder ein Dritter (§ 28 Abs. 1 BSHG) Kostenbeitrag nach § 43 Abs. 1 Satz 2 BSHG geleistet hat.

Freiwillige Leistungen Dritter, welche die HbL gemindert haben, unterliegen nicht dem Nachteilsausgleich, denn sie sind ohne Rechtsgrund erbracht worden. Finanzielle Dispositionen, die der Leistende getroffen hat, ohne dass er von der Rechtslage beeinflusst worden wäre, begründen bei Änderung dieser Rechtslage aufgrund des genannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts keine rechtlich erhebliche finanzielle Verschiebung, die aufgrund einer Rechtspflicht auszugleichen wäre.

Für Leistungen Dritter, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand und welche die HbL gemindert haben, die aber erbracht wurden, ohne dass ein diese Verpflichtung konkretisierender Verwaltungsakt ergangen ist, gilt Gleiches. Der Betroffene hat auf die Konkretisierung des Rechtsverhältnisses durch Verwaltungsakt, die auch seinem Schutz gedient hätte, verzichtet. Die Rechtspflicht, einen derartigen – sich aufgrund des genannten Urteils herausstellenden – Nachteil auszugleichen, besteht nicht.

- a) Einkommens- und Vermögenseinsatz (obige Nummer 1)

Erfasst wird zunächst der Fall, dass nach der durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 definierten Rechtslage durch den Empfänger der HbL zu Unrecht Einkommen oder Vermögen nach dem 4. Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 76 bis 89 BSHG) insoweit eingesetzt wurde, als im Hinblick auf die Anwendung des § 10 Abs. 2 Nr. 16 (Nr. 7) WoGG i. V. m. § 8 WoGV zu wenig oder kein Wohngeld geleistet wurde.

Ein derartiger Fall kann nur gegeben sein, wenn der Einsatz von Einkommen oder Vermögen des HbL-Empfängers die HbL nur verringert, nicht aber ausgeschlossen hat. Hat der Einsatz von Einkommen und Vermögen die HbL verringert, hat die klarstellende Änderung der Einkommensermittlung (Artikel 1) nicht zwangsläufig einen unmittelbaren finanziellen Nachteil im Sinne des § 40 Abs. 5 Satz 1 WoGG – neu – zur Folge. Voraussetzung für einen derartigen Nachteil ist vielmehr, dass sich bei der Anwendung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 im Einzelfall eine höhere Summe aus der Leistung der HbL und des Wohngeldes ergibt als bei der Anwendung der klarstellenden rückwirkenden Änderungen aufgrund des Artikels 1 dieses Gesetzentwurfs (vgl. Berechnungsbeispiel unter e 1) a)).

Hat jemand wegen des Einsatzes von Einkommen und Vermögen oder aus sonstigen Gründen überhaupt keine HbL erhalten, war eine fehlerhafte wohngeldrechtliche Einkommenszurechnung von vornherein nicht möglich; ein auszugleichender Nachteil besteht in diesen Fällen nicht.

- b) Aufwendungsersatz und Kostenbeitrag (obige Nummer 3 und 5)

Ebenfalls erfasst werden des Weiteren Nachteile aufgrund von Zahlungen nach dem 3. Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 27 bis 75 BSHG).

Das betrifft zum einen die in § 28 Abs. 1 BSHG genannten Personen (der Empfänger der HbL oder ein Dritter), die Aufwendungsersatz nach § 29 Satz 2 BSHG geleistet haben, die

aber keinen oder weniger Aufwendungsersatz hätten leisten müssen, wenn der Empfänger der HbL entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 infolge der Nichtanwendung des § 10 Abs. 2 Nr. 16 (Nr. 7) WoGG und des § 8 WoGV auf die HbL-Fälle mehr Wohngeld erhalten hätte.

Zum anderen sind die Konstellationen erfasst, in denen die in § 28 Abs. 1 BSHG genannten Personen (der Empfänger der HbL oder ein Dritter) Kostenbeitrag nach § 43 Abs. 1 Satz 2 BSHG geleistet haben, weil in die Berechnung des Wohngeldes der in § 8 WoGV genannte Betrag einbezogen und daher zu wenig Wohngeld und zuviel HbL geleistet wurde.

- c) Verpflichtungen Dritter (obige Nummer 2)

Des Weiteren ersetzt werden unmittelbare finanzielle Nachteile, die aufgrund des Übergangs von Ansprüchen (Verpflichtungen Dritter) an den Träger der Sozialhilfe nach dem 5. Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 90 bis 91a BSHG) entstanden sind. Voraussetzung ist wiederum, dass im Rahmen des Übergangs der Ansprüche nach den §§ 90 und 91 BSHG geringere Zahlungen dieser Verpflichteten an den Träger der HbL zu leisten gewesen wären, wenn der Empfänger der HbL entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 infolge der Nichtanwendung des § 10 Abs. 2 Nr. 16 (Nr. 7) WoGG und des § 8 WoGV auf die HbL-Fälle mehr Wohngeld erhalten hätte.

- d) Kostenersatz (obige Nummer 4)

Erfasst werden auch die Konstellationen des Kostenersatzes nach Abschnitt 6 des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 92 bis 92c BSHG). Nach dem Wortlaut des § 92 BSHG sind dies ausschließlich die Fälle nach den §§ 92a und 92c BSHG. Ist nach diesen Vorschriften Kostenersatz geleistet worden, so ist ein Nachteil dann entstanden, wenn ein geringerer Kostenersatz dieser Verpflichteten an den Träger der HbL zu leisten gewesen wäre, weil der Empfänger der HbL entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 infolge der Nichtanwendung des § 10 Abs. 2 Nr. 16 (Nr. 7) WoGG und des § 8 WoGV auf die HbL-Fälle mehr Wohngeld erhalten hätte.

2. § 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WoGG

Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 des § 40 WoGG regelt alle Fälle, in denen Betroffene zum Aufwendungsersatz, Kostenersatz oder Kostenbeitrag nach dem 31. Dezember 2004, dem Tag des Außerkrafttretens des Bundessozialhilfegesetzes, herangezogen werden. Die Heranziehung erfolgt nach dem 2. und 11. bis 13. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das am 1. Januar 2005 in Kraft tritt. Die Fälle beruhen auf HbL-Leistungen der Jahre 2001 bis 2004 und entsprechen den unter Nummer 1 beschriebenen.

3. § 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WoGG

Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 betrifft den Fall, dass ein Empfänger der HbL diese zu Unrecht empfangen und nunmehr nach § 50 SGB X zu erstatten hat. Auf die Gründe der Erstattungspflicht kommt es für den Nachteilsausgleich nicht an; dies soll der Verwaltungsvereinfachung dienen.

In der Regel sind dies Fälle der nachträglichen Einnahmeerhöhung. Der Wohngeldempfänger ist im Erstattungsfall hinsichtlich seines Einkommenseinsatzes so zu stellen, als hätte er das Wohngeld nach Maßgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts und die entsprechende HbL erhalten. Der unmittelbare finanzielle Nachteil ergibt sich aus dem Vergleich des Einkommenseinsatzes bei der Ermittlung der HbL unter Berücksichtigung des Wohngeldes nach dem Urteil einerseits mit der HbL unter Berücksichtigung des Wohngeldes nach diesem Gesetz andererseits. Der unter Umständen erhöhte Einkommenseinsatz ist dem HbL-Empfänger (nach erfolgter Erstattung der zu Unrecht erbrachten HbL an den Träger der Sozialhilfe) auszugleichen.

Entsprechendes gilt für Dritte, die von einer Erstattung nach § 50 SGB X aufgrund des § 92a Abs. 4 BSHG ebenfalls betroffen sein können.

4. § 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WoGG

Durch Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 werden die Fälle erfasst, in denen die Rückgewähr zu Unrecht an den Heimbewohner geleisteter HbL – anders als bei § 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WoGG (neu) – im Wege der Erstattung der Leistungsträger untereinander erfolgt ist. Danach können auch die Konstellationen zu einem Nachteilsausgleich führen, bei denen wegen der zu Unrecht erbrachten HbL insoweit auf Einkommen oder Vermögen durch den Sozialhilfeträger zugegriffen wurde. Im Übrigen gilt das zu § 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WoGG Gesagte.

e) Ermittlung des Nachteilsausgleichs

Die folgenden Beispiele sollen der Verdeutlichung des Regelungsmechanismus dienen.

- 1) Fälle des § 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 WoGG (Einkommenseinsatz, Vermögenseinsatz, Aufwendungssatz, Kostenersatz, Kostenbeitrag, Anspruchsübergang)

a) Nachteil für HbL-Empfänger

Ein finanzieller Nachteil für den HbL-Empfänger ist in der Regel nicht gegeben (Ausnahmen siehe cc) und 2)).

aa)

In der Regel ist der HbL-Anspruch erheblich größer als das Wohngeld nach Maßgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts. Das Wohngeld kann somit die HbL nicht vollständig ersetzen. Die – typischerweise eintretende – alleinige Verschiebung des Verhältnisses zwischen Wohngeldanteil und HbL-Anteil in einer der Höhe nach nicht geringer werdenden Gesamtleistung bewirkt keinen unmittelbaren finanziellen Nachteil. Das eigene Einkommen und Vermögen des HbL-Empfängers geht in diesen Fällen in unveränderter Höhe in die Bedarfsermittlung ein.

Beispiel

Bedarf 3 000 Euro, eigenes Einkommen (Rente) 220 Euro, Pflegegeld 1 432 Euro

a) Berechnung nach Maßgabe des Urteils

285 Euro Wohngeld + 1 063 Euro HbL -> Summe 1 348 Euro

b) Berechnung nach Maßgabe dieses Gesetzes

136 Euro Wohngeld + 1 212 Euro HbL -> Summe 1 348 Euro

Ergebnis: kein unmittelbarer finanzieller Nachteil.

bb)

Ein unmittelbarer finanzieller Nachteil eines HbL-Empfängers kann auch dann nicht entstehen, wenn bei einem relativ hohen eigenen Einkommen (oder Vermögen) ein relativ geringer sozialhilferechtlicher Bedarf besteht. In diesen Fällen ergibt sich aufgrund des Abzugs der eigenen Einnahmen, die bereits bei der Berechnung der Hilfe berücksichtigt wurden, von den zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen der HbL (vgl. § 10a Abs. 2 Satz 3 und § 10b Abs. 2 Satz 3 WoGG – neu –) keine Differenz zwischen dem Wohngeld nach dem Urteil und dem Wohngeld nach Maßgabe dieses Gesetzes. Denn sowohl nach Maßgabe des Urteils als auch nach Maßgabe dieses Gesetzes ist keine HbL bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen.

Beispiel

Bedarf 2 000 Euro, eigenes Einkommen (Rente) 500 Euro, Pflegegeld 1 432 Euro

a) Berechnung nach Maßgabe des Urteils

eigenes Einkommen: 500 Euro nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1.3 WoGG + 0 Euro HbL

b) Berechnung nach Maßgabe dieses Gesetzes

eigenes Einkommen: 500 Euro nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1.3 WoGG + 0 Euro HbL nach § 10a WoGG

(68 Euro HbL abzgl. eigener Einnahmen [68-500<0])

Ergebnis: jeweils gleiches Wohngeld, daher kein unmittelbarer finanzieller Nachteil.

cc)

In seltenen Fällen kann ein Nachteil dann entstehen, wenn sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Wohngeldanspruch nach Maßgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ist größer als der Wohngeldanspruch nach diesem Gesetz.
2. Der Wohngeldempfänger hat eigene, wohngeldrechtlich und sozialhilferechtlich zu berücksichtigende Einnahmen, wobei die sozialhilferechtlich zu berücksichtigenden Einnahmen kleiner sind als der HbL-Anspruch (ohne Wohngeld).
3. Der Wohngeldanspruch nach Maßgabe des Urteils ist größer als der HbL-Anspruch (ohne Wohngeld).
4. Der Wohngeldanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes ist kleiner als der HbL-Anspruch (ohne Wohngeld).

In diesen Fällen muss nach Maßgabe des Urteils nur ein Teil des eigenen, sowohl wohngeldrechtlich als auch sozialhilferechtlich zu berücksichtigenden Einkommens eingesetzt werden, nach Maßgabe dieses Gesetzes das eigene Einkommen vollständig. Der Unterschiedsbetrag zwischen den jeweils einzusetzenden Einkommen (bzw. Vermögen) ist der Nachteil.

Beispiel

Bedarf 1 900 Euro, eigenes Einkommen (Rente) 200 Euro, Pflegegeld 1 432 Euro, HbL-Anspruch (ohne Wohngeld) 268 Euro

a) Berechnung nach Maßgabe des Urteils

289 Euro Wohngeld + 1 432 Euro Pflegegeld + 179 Euro eigenes Einkommen = Bedarf 1 900 Euro (kein HbL-Anspruch)

b) Berechnung nach Maßgabe dieses Gesetzes

265 Euro Wohngeld + 1 432 Euro Pflegegeld + 200 Euro eigenes Einkommen + 3 Euro HbL = Bedarf 1 900 Euro

Ergebnis: Einkommenseinsatz bei a um 21 Euro geringer als bei b; Nachteil: 21 Euro.

b) Nachteil für sonstige Verpflichtete

aa)

Ein Nachteil für sonstige Verpflichtete ist in der Regel dann gegeben, wenn dieser in voller Höhe zu den Kosten der HbL herangezogen wurde.

Beispiel

Bedarf des Heimbewohners 3 000 Euro, eigenes Einkommen (Rente) des Heimbewohners 220 Euro, Pflegegeld 1 432 Euro, tatsächliche Heranziehung des Dritten in Höhe von 1 348 Euro

a) Berechnung nach Maßgabe des Urteils

285 Euro Wohngeld, 1 063 Euro HbL (= Heranziehungsbetrag)

b) Berechnung nach Maßgabe dieses Gesetzes

136 Euro Wohngeld, 1 212 Euro HbL (= Heranziehungsbetrag)

Ergebnis: Der Dritte hätte im Fall b 149 Euro (1 212 minus 1 063 Euro) mehr Ersatz leisten müssen als im Fall a; Nachteil: 149 Euro.

bb)

Ein Nachteil ist auch dann gegeben, wenn der Heranziehungsbetrag des Dritten größer ist als die HbL unter Berücksichtigung des Wohngeldes nach dem Urteil (und kleiner ist als die HbL unter Berücksichtigung des Wohngeldes nach diesem Gesetz).

Beispiel

Wie Beispiel zuvor, aber tatsächliche Heranziehung des Dritten in Höhe von 1 150 Euro

Ergebnis: Der Dritte hat im Fall b 87 Euro (1 150 minus 1 063 Euro) mehr Ersatz leisten müssen als im Fall a; Nachteil: 87 Euro.

cc)

Kein Nachteil ist allerdings dann gegeben, wenn ein Ersatz leistender Dritter in gleicher Höhe – sowohl nach Maßgabe des Urteils als auch nach Maßgabe dieses Gesetzes – zu leisten hatte. Das ist dann der Fall, wenn die HbL sowohl unter Berücksichtigung des Wohngeldes nach dem Urteil als auch die HbL unter Berücksichtigung des Wohngeldes nach diesem Gesetz größer sind als der Einsatz (Heranziehungsbetrag) des Dritten.

Beispiel

Wie Beispiel zuvor, aber zumutbarer Einkommenseinsatz (Heranziehungsbetrag) des Dritten 800 Euro

Ergebnis: kein Nachteil, denn der Dritte musste in jedem Fall den vollen Einkommenseinsatz leisten.

2) Fälle des § 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 WoGG (Erstattung nach § 50 und den §§ 102 ff. SGB X)

a) Erstattung nach § 50 SGB X

aa)

Ein Nachteil kann unter Umständen gegeben sein, wenn nach einer Erstattung von HbL nach § 50 SGB X die Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse (bzw. anderer Verhältnisse als zuvor angenommen) nach dem Urteil zu einem höheren Einkommenseinsatz führen würde als nach diesem Gesetz.

Die Fallkonstellationen entsprechen nach Leistung der Erstattung der HbL und nach Berücksichtigung der anderen (geänderten) Verhältnisse denen zu 1) a) cc); in der Regel sind dies die Fälle, in denen ein nachträglich erhöhtes Einkommen unter Berücksichtigung des Wohngeldes nach Maßgabe des Urteils den gesamten HbL-Anspruch ersetzt (d. h. zuvor HbL geleistet wurde).

Beispiel

Bedarf 1 900 Euro, eigenes Einkommen (Rente) 100 Euro, Pflegegeld 1 432 Euro, Wohngeld nach bis zum Urteil erfolgter Rechtsanwendung 181 Euro, ursprünglicher HbL-Anspruch 187 Euro, nunmehr rückwirkende Rentenerhöhung um 100 Euro unter Erstattung nach § 50 SGB X.

a) Berechnung nach Maßgabe des Urteils (mit Rentenerhöhung)

289 Euro Wohngeld + 1 432 Euro Pflegegeld + 179 Euro eigenes Einkommen = Bedarf 1 900 Euro (kein HbL-Anspruch)

b) Berechnung nach Maßgabe dieses Gesetzes (mit Rentenerhöhung)

265 Euro Wohngeld + 1 432 Euro Pflegegeld + 200 Euro eigenes Einkommen + 3 Euro HbL = Bedarf 1 900 Euro

Ergebnis: Einkommenseinsatz bei a um 21 Euro geringer als bei b; Nachteil: 21 Euro.

bb)

Ein Nachteil für sonstige Verpflichtete ist nach § 92a Abs. 4 BSHG oder § 104 SGB XII möglich. In diesen Fällen ist entsprechend aa) zu verfahren, wenn der Dritte in dieser Höhe Ersatz geleistet hat.

cc)

Kein Nachteil ist gegeben, wenn nach erfolgter Erstattung von HbL sich die geänderten Umstände in einem gleichen Einkommenseinsatz niederschlagen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die HbL sowohl unter Berücksichtigung des Wohngeldes nach dem Urteil als auch die HbL unter Berücksichtigung des Wohngeldes nach diesem Gesetz größer sind als der nachträgliche Einkommenseinsatz (Erstattungsbetrag) des HbL-Empfängers.

b) Erstattung nach den §§ 102 ff. SGB X

Ein Nachteil des HbL-Empfängers durch den Zugriff auf seine Einnahmen oder sein Vermögen im Rahmen einer Erstattung unter Sozialleistungsträgern bei zu Unrecht geleisteter HbL ist unter Umständen dann gegeben, wenn die Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse (bzw. anderer Verhältnisse als zuvor angenommen) nach dem Urteil zu einem höheren Einkommenseinsatz führen würde als nach diesem Gesetz.

Im Übrigen gilt das zu a) Gesagte.

f) Leistende Stelle, Antragsgrundsatz und Antragsfrist

Den Anspruch auf Nachteilsausgleich hat nach § 40 Abs. 5 Satz 5 WoGG – neu – die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WoGG zuständige Stelle bzw. die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung in sonstiger Weise bestimmte Stelle zu erfüllen, wenn der Betroffene einen entsprechenden Antrag bis zum 30. Juni 2006 stellt (§ 40 Abs. 5 Satz 2 WoGG – neu –). Diese Frist betrifft die Fälle, in denen der unmittelbare finanzielle Nachteil bereits eingetreten ist. Mit der Frist, die von der beabsichtigten Verkündung des Gesetzes an mindestens ein Jahr beträgt, soll dem berechtigten Interesse der Betroffenen genügt werden. Andererseits soll von einer noch längeren Frist abgesehen werden, weil den Betroffenen genügend Zeit bleibt, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Dagegen erfasst die Frist des § 40 Abs. 5 Satz 3 WoGG – neu – Forderungen des Trägers der HbL, die erst nach dem 30. Juni 2005 erfüllt wurden. Diese spezielle Regelung ist notwendig, da unter Umständen die Frist des § 40 Abs. 5 Satz 2 WoGG – neu – verkürzt würde bzw. schon abgelaufen wäre.

Der Betroffene hat den Aufwand, selbst einen Antrag zu stellen, hinzunehmen; insoweit wird er nur unwesentlich belastet. Unter Abwägung mit dem bei einer Ermittlung von Amts wegen ansonsten entstehenden Verwaltungsaufwand ist dies vorzugswürdig.

g) Verzinsungsanspruch

§ 40 Abs. 5 Satz 4 WoGG – neu – setzt das Erfordernis einer gesonderten Regelung zur Verzinsung des Nachteilsausgleichsanspruchs um. Die allgemeine Vorschrift des § 44 SGB I ist unmittelbar nur für Sozialleistungsansprüche anwendbar. Der Anspruch nach § 40 Abs. 5 WoGG – neu –

kann als Ausgleichsanspruch dem nicht untergeordnet werden.

Die Verzinsungsregelung lehnt sich an § 44 Abs. 1 SGB I an. Modifiziert wird dessen Wortlaut dahin, dass die Verzinsung nicht ab Eintritt der Fälligkeit, sondern aufgrund des Schadenscharakters des Nachteils ab dessen Entstehung (d. h. zum Zeitpunkt des Einsatzes des Einkommens oder Vermögens, der Zahlung des Aufwendungsersatzes, Kostenersatzes oder Kostenbeitrages) beginnt. Auf die Freistellung der ersten sechs Monate, wie § 44 Abs. 2 SGB I es vorsieht, soll aufgrund der Schadensausgleichsfunktion der Regelung zu Gunsten der Betroffenen verzichtet werden. Die Berechnung des Zinsanspruchs ist unter Verwendung voller Euro-Beträge und unter Zugrundelegung von 30 Tagen pro Kalendermonat durchzuführen; die Verweisung auf § 44 Abs. 3 SGB I stellt dies sicher.

h) Tragung des Nachteilsausgleichs

§ 40 Abs. 5 Satz 6 WoGG – neu – sieht vor, dass die Tragung des Nachteilsausgleichs einschließlich der Zinsen entsprechend dem allgemeinen Grundsatz im Wohngeldrecht (§ 34 Abs. 1 WoGG) erfolgt, wonach der Bund den Ländern die Hälfte des gezahlten Wohngeldes erstattet. Diese Aufteilung ist sachgerecht, da im Fall einer ursprünglich rechtmäßigen Leistung des Wohngeldes an die Berechtigten ab dem 1. Januar 2001 dies ebenfalls in diesem Verhältnis von Bund und Ländern zu tragen gewesen wäre.

i) Anrechnungsausschluss

§ 40 Abs. 5 Satz 7 WoGG – neu – regelt, dass ein gezahlter Nachteilsausgleich keine Einnahme bei der Berechnung von Sozialleistungen ist. Damit soll bewirkt werden, dass die Zahlung nicht durch Anrechnung bei staatlichen Leistungen neutralisiert wird.

Zu Artikel 2 (Neufassung des Wohngeldgesetzes)

Artikel 2 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekannt zu machen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

